

DVWE

Deutscher Verband der
Wirtschaftsförderungs- und
Entwicklungsgesellschaften e.V.

Deutscher Verband der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaften e. V. (DVWE)

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.6.2016 erhält die Beitragsordnung folgende neue Fassung:

Beitragsordnung

Gem. § 4 Abs. 3 und 4 der Satzung werden zur Deckung der Kosten Beiträge nach Maßgabe dieser Ordnung erhoben:

Mit der Aufnahme ist von jedem Mitglied ein einmaliger Beitrag von 100 EUR zu zahlen.

Die Aufnahme wird erst wirksam, wenn der Aufnahmebeitrag auf ein Konto des DVWE eingegangen ist.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird ab 1.1.2009 auf 300 EURO festgesetzt. Er ist erstmalig ab 1.1.2009 fällig und jeweils vier Wochen nach der Aufnahme oder nach Zugang der schriftlichen Aufforderung zu zahlen.

Rückwirkend ab 1.1.2016 werden die o.g. Beiträge mit der jeweils geltenden Umsatzsteuer beaufschlagt.

Über die Erhebung von außerordentlichen Beiträgen oder Umlagen für bestimmte Vorhaben oder zu bestimmten Zwecken beschließt die Mitgliederversammlung. Diese Beiträge sind fällig innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung oder zu dem Termin, der von der Mitgliederversammlung im Einzelfall beschlossen wird.

Die am 21.6.2001 von der Mitgliederversammlung beschlossene und am 12.10.2005 bzw. 6.11.2008 geänderte Beitragssatzung tritt mit Wirkung zum 31.12.2015 außer Kraft.

Hildesheim, den 20.6.2016